



Sein oder Nichtsein ...

das ist die Existenzfrage für manchen unschuldigen Weisheitszahn. Nicht selten fällt dann die Entscheidung für sein Entfernen – also gegen ihn. Vergleicht man dies mit einem Urteil, dann sollte jeder Urteilsfindung eine gründliche Untersuchung vorausgehen, und das Urteil sollte nach bestem Wissen und Gewissen des Richters begründet sein. Ist das bei den armen Weisheitszähnen auch der Fall? Mitnichten!

Für was nicht alles werden sie aber auch verantwortlich gemacht. Ihr schlimmstes Vergehen ist jedoch, dass sie Rezidive/tertiäre Engstände verursachen. Tun sie das wirklich? Dann können wir uns bei 25 % unserer Patienten leicht entspannen, denn ihnen fehlt ein Weisheitszahn oder gar mehrere. Bei 5 % unserer Patienten können wir total entspannt sein, denn sie haben keinen einzigen Weisheitszahn. Sind solche Patienten jedoch frei von Rezidiven/tertiären Engständen? Die Beweise hierfür fehlen weitgehend.

Was tun wir also mit den Weisheitszähnen unserer Patienten? Unser Vorschlag ist, sie gerecht zu behandeln. Was das bedeutet? Nun, dass wir uns ihnen gegenüber so verhalten, wie es im Gesetzbuch steht; das Gesetzbuch sind in diesem Falle die Richtlinien der nationalen wissenschaftlichen Gesellschaften der beteiligten Fachgebiete. Tut man dies, handelt man im wahrsten Sinne des Wortes gesetzeskonform und braucht keine Kunstfehlerklagen zu fürchten.

So einfach ist das Problem zu lösen. Doch schon wieder folgt eine Frage: Ist es wirklich so einfach? Bedauerlicherweise nicht, denn Wissenschaft sollte ja eigentlich Wissenschaft sein und nicht deutsche, englische oder amerikanische Wissenschaft. Aber leider ist es genau so, das heißt, die wissenschaftlichen Richtlinien dieser und noch anderer Staaten unterscheiden sich voneinander. Hier ist im Sinne von „Praktiker aller Länder, vereint euch!“ globale Abstimmung gefragt.

Bis dahin gelten wohl nationale Richtlinien, aber keinesfalls das Radikalitätsprinzip der Entfernung aller beliebigen Weisheitszähne. Lesen Sie dazu bitte den Artikel von Treml et al. auf den Seiten 101 bis 109 dieser Ausgabe. Angesichts der Risiken operativer Weisheitszahnentfernungen sowie der damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Kosten auf der einen Seite und der potenziellen Risiken des Belassens von Weisheitszähnen auf der anderen Seite gilt es abzuwägen: Welche Weisheitszähne müssen, können beziehungsweise dürfen nicht entfernt werden –

... das ist hier die Frage

Prof. Dr. Rainer-Reginald Miethke

Prof. Dr. Paul-Georg Jost-Brinkmann